

**Satzung  
für die Freiwillige Feuerwehr  
in der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven,  
vom 24. Juni 2019**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zuletzt geänderten Fassung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) in der zuletzt geänderten Fassung durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Gemeinde Beverstedt in seiner Sitzung am 24.06.2019.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Organisation und Aufgaben**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde. Sie erfüllt die der Gemeinde nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.
- (2) Sie besteht aus den örtlich und überörtlich einsetzbaren Brandschutzeinrichtungen in den Ortschaften und -teilen

Appeln,  
Altwistedt,  
Beverstedt,  
Bokel,  
Frelsdorf,  
Heerstedt,  
Heise,  
Hollen,  
Kirchwistedt,  
Lunestedt,  
Osterndorf,  
Stubben,  
Wehldorf,  
Wellen und  
Wollingst

unterhaltenen Ortsfeuerwehren.

- (3) Die Freiwillige Feuerwehr wird von einer Gemeindebrandmeisterin/einem Gemeindebrandmeister (§ 2), die Ortsfeuerwehr von einer Ortsbrandmeisterin/einem Ortsbrandmeister (§ 3) geleitet.
- (4) Die Freiwillige Feuerwehr hat eine Einsatzabteilung. Daneben verfügt sie über eine Kinder- und Jugendabteilung sowie einer Alters- und Ehrenabteilung.

**§ 2  
Leitung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Gemeindebrandmeisterin/Der Gemeindebrandmeister leitet die Freiwillige Feuerwehr (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG). Sie/Er ist im Dienst Vorgesetzte/r der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Sie/Er hat bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben die von der Gemeinde erlassene Dienstanweisung für die Gemeindebrandmeisterin/den Gemeindebrandmeister zu beachten.

Die Gemeindebrandmeisterin/Der Gemeindebrandmeister wird in allen Dienstangelegenheiten durch eine 1.Stellvertreterin/einem 1.Stellvertreter oder eine 2.Stellvertreterin/einem 2.Stellvertreter der Gemeindebrandmeisterin/des Gemeindebrandmeisters vertreten.

- (2) Der Rat der Gemeinde beschließt auf Vorschlag der Ortsbrandmeister/-innen und deren Vertreter/-innen und nach Anhörung der Kreisbrandmeisterin/des Kreisbrandmeisters unter Beachtung der Regelungen des § 20 Abs. 5 und 6 NBrandSchG über die Ernennung der Gemeindebrandmeisterin/des Gemeindebrandmeisters und der 1.Stellvertreterin/des 1.Stellvertreters sowie der 2.Stellvertreterin/des 2.Stellvertreters.

Sie werden jeweils für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen (§ 20 Abs. 4 NBrandSchG). Ihre Amtszeit endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden.

- (3) Die Gemeindebrandmeisterin/Der Gemeindebrandmeister und ihre/seine 1.Stellvertreterin/ ihr/sein 1.Stellvertreter sowie ihre/seine 2.Stellvertreterin/ ihr/sein 2.Stellvertreter müssen persönlich und fachlich geeignet sein. Sie müssen insbesondere praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst besitzen und an den vorgeschriebenen Ausbildungslehrgängen einer zentralen Ausbildungseinrichtung des Landes mit Erfolg teilnehmen. Wer das Ehrenamt der Gemeindebrandmeisterin/des Gemeindebrandmeisters übernehmen soll, aber diese Befähigung noch nicht besitzt, kann ausnahmsweise von der Gemeinde im Einvernehmen mit der Kreisbrandmeisterin/dem Kreisbrandmeister bis zur Ableistung der erforderlichen Lehrgänge, höchstens jedoch für die Dauer eines Jahres, mit der Wahrnehmung der Dienstobliegenheiten der Gemeindebrandmeisterin/des Gemeindebrandmeisters beauftragt werden.
- (4) Falls sowohl die Gemeindebrandmeisterin/der Gemeindebrandmeister als auch ihre/seine 1.Stellvertreterin/ ihr/sein 1.Stellvertreter und ihre/seine 2.Stellvertreterin/ ihr/sein 2.Stellvertreter die Dienstobliegenheiten nicht wahrnehmen können, kann die Gemeinde ausnahmsweise einem der Ortsbrandmeister/-innen die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde - begrenzt auf bestimmte, genau zu bezeichnende Aufgaben und auf eine bestimmte Zeit - übertragen.
- (5) Die Gemeindebrandmeisterin/Der Gemeindebrandmeister sowie ihre/seine 1. und 2.Stellvertretung können vom Rat der Gemeinde vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden, wenn dies zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung notwendig ist. Vor der Beschlussfassung hört der Rat die Kreisbrandmeisterin/den Kreisbrandmeister und die nach § 20 Abs. 5 und 6 NBrandSchG am Ernennungsverfahren zu Beteiligten an.
- (6) Die Gemeindebrandmeisterin soll nicht gleichzeitig Ortsbrandmeisterin, der Gemeindebrandmeister nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister sein.

### **§ 3**

#### **Leitung der Ortsfeuerwehr**

- (1) Die Ortsbrandmeisterin/Der Ortsbrandmeister leitet die Ortsfeuerwehr. Sie/Er ist im Dienst Vorgesetzte/-r der Mitglieder der Ortsfeuerwehren. Sie haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die von der Gemeinde erlassene Dienstanweisung für die Ortsbrandmeisterinnen/Ortsbrandmeister zu beachten.
- (2) Die Ortsbrandmeisterin/Der Ortsbrandmeister wird in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin/den stellvertretenden Ortsbrandmeister vertreten.

- (3) Als Ortsbrandmeister/-in sowie als Stellvertreter/-in der Ortsbrandmeisterin/des Ortsbrandmeisters ist vorgeschlagen, wer in einer hierzu einberufenen Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr mit Ausnahme der Doppelmitglieder nach § 12 Abs. 2 NBrandSchG die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält.
- (4) Ortsbrandmeister/-innen sowie ihre Stellvertreter/-innen werden jeweils für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Ihre Amtszeit endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden. Über ihre Ernennung beschließt der Rat der Gemeinde nach Anhörung der Kreisbrandmeisterin/des Kreisbrandmeisters. Wer das Ehrenamt der Ortsbrandmeisterin/des Ortsbrandmeisters übernehmen soll, aber diese Befähigung noch nicht besitzt, kann ausnahmsweise von der Gemeinde im Einvernehmen mit der Gemeindebrandmeisterin/dem Gemeindebrandmeister und der Kreisbrandmeisterin/dem Kreisbrandmeister bis zur Ableistung der erforderlichen Lehrgänge, höchstens jedoch für die Dauer eines Jahres, mit der Wahrnehmung der Dienstobliegenheiten der Ortsmeisterin/des Ortsbrandmeisters beauftragt werden.
- (5) Die Regelungen des § 2 Abs. 5 und 6 geltend entsprechend.

#### **§ 4**

##### **Führer/-innen taktischer Feuerwehreinheiten**

- (1) Die Ortsbrandmeisterin/Der Ortsbrandmeister bestellt aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und Führer der taktischen Feuerwehreinheiten.
- (2) Ortsbrandmeisterinnen/Ortsbrandmeister können die Führungskräfte abberufen.
- (3) Die Gemeindebrandmeisterin/Der Gemeinderbrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu informieren. Nach erfolgter Bestellung ist ihr/ihm eine Planstellenübersicht der Ortsfeuerwehr vorzulegen.
- (4) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

#### **§ 5**

##### **Gemeindekommando**

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin/den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
  - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
  - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushalts der Gemeinde (Produkt: Feuerwehrangelegenheiten)
  - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarmplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufender Ergänzung,

- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie der Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- g) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Mitwirkung bei der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus

- a) der Gemeindebrandmeisterin/dem Gemeindebrandmeister als Leiterin/Leiter und der 1. stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin/dem 1. stellvertretenden Gemeindebrandmeister sowie gegebenenfalls der 2. stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin/dem 2. stellvertretenden Gemeindebrandmeister,
- b) den Ortsbrandmeisterinnen/den Ortsbrandmeistern Kraft Amtes,
- c) einer Schriftwartin/einem Schriftwart und einer/einem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzer/innen.

Schriftwart/-in und Sicherheitsbeauftragte/-r werden von der Gemeindebrandmeisterin/dem Gemeindebrandmeister nach Anhörung der Ortsbrandmeister/-innen aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren zu Beisitzerinnen/Beisitzer bestellt.

Das Gemeindekommando kann auf Vorschlag der Gemeindebrandmeisterin/des Gemeindebrandmeisters als weitere Beisitzer/-innen aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auch die Träger bestimmter anderer Funktionen aufnehmen.

- (3) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin/vom Gemeindebrandmeister bei Bedarf einberufen. Die Gemeindebrandmeisterin/Der Gemeindebrandmeister hat das Gemeindekommando einzuberufen, wenn der Verwaltungsausschuss, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeindekommandos dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bzw. ein/e von ihr/ihm beauftragte/-r Vertreter/-in der Verwaltung können an den Sitzungen des Gemeindekommandos teilnehmen.
- (4) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden **mit der Mehrheit der anwesenden** Mitglieder des Kommandos gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande. Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Gemeindebrandmeisterin/dem Gemeindebrandmeister und einem der Beisitzer/innen (Schriftwart/in) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung des Protokolls ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten.

## § 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin/den Ortsbrandmeister bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben a, b, d, e, f und g aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando über die Aufnahme einer Bewerberin/eines Bewerbers, die/der in die Freiwillige Feuerwehr als Mitglied der Einsatzabteilung oder in die Kinder- und Jugendabteilung eintreten will sowie über die Überführung eines Mitglieds der Einsatzabteilung in die Altersabteilung.

- (2) Das Ortskommando besteht aus der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister als Leiter/in sowie der Stellvertreterin/dem Stellvertreter, den Führer/innen der taktischen Feuerweereinheiten, einer/einem Schriftwart/-in und der/dem Sicherheitsbeauftragten.

Weitere Fachwarte können von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung nach Anhörung der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren als Beisitzer/-in bestellt werden (z.B. Gerätewart/-in, Funkwart/-in, Atemschutzwart/-in, Jugendfeuerwehrwart/-in etc.).

- (3) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister bei Bedarf zu einer Sitzung einberufen. Die Ortsbrandmeisterin/Der Ortsbrandmeister hat das Ortskommando einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin/der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Beisitzer/innen des Ortskommandos sowie der Verwaltungsausschuss oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin/Der Gemeindebrandmeister sowie die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bzw. ein/e von ihr/ihm beauftragte/r Vertreter/in der Verwaltung können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister und einer/einem der Beisitzer/innen (Schriftwart/in) zu unterzeichnen ist. Die Gemeindebrandmeisterin/Der Gemeindebrandmeister und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister können ein Protokoll bei der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister anfordern.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit dafür nicht die Gemeindebrandmeisterin/der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung zuständig ist.

Inbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
  - b) die Überwachung der Dienstbeteiligung und
  - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Verwaltungsausschuss, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen.

An der Mitgliederversammlung soll jedes Mitglied der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.

Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist.

- (4) Jedes Mitglied der Einsatzabteilung (ausgenommen Doppelmitglieder) hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied).

Die Mitglieder der Altersabteilung sowie die Mitglieder der Jugendabteilung und die Fördernden Mitglieder haben beratende Stimmen.

- (5) Es wird offen abgestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin/dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Die Gemeindebrandmeisterin/Der Gemeindebrandmeister und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister können ein Protokoll bei der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister anfordern.

## **§ 8**

### **Verfahren bei Vorschlägen**

Über den dem Rat der Gemeinde gemäß § 20 Abs. 4 bis 6 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen/Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag gem. § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wieder nicht erreicht, können am gleichen Tag erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

## **§ 9**

### **Mitglieder der Einsatzabteilung**

- (1) Der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann angehören, wer Einwohnerin oder Einwohner der Gemeinde ist, für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignet ist und das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet hat. Der Einsatzabteilung kann auch angehören, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht (Doppelmitgliedschaft). Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Aufnahmegesuche sind an die/den für den Wohnsitz zuständige(n) Ortsbrandmeister/-in zu richten. Die Gemeinde kann eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung der Bewerberin/des Bewerbers anfordern; die Kosten trägt die Gemeinde.
- (3) Über die Aufnahme einer Bewerberin/eines Bewerbers entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1).
- (4) Die/Der aufgenommene Bewerber/-in wird von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin/Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probepflichtzeit von einem Jahr verpflichtet. Sie/Er hat an einer Truppmannausbildung Teil 1 gemäß Feuerwehrverordnung (FwVO) teilzunehmen.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme eines Mitglieds. Bei der endgültigen Aufnahme hat das neue Mitglied folgende Erklärung abzugeben:  
„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich grundsätzlich nach dem Wohnsitz der Antragsstellerin/des Antragsstellers. In Einzelfällen kann die Gemeindebrandmeisterin/der Gemeindebrandmeister eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (7) Wenn eine Bewerberin/ein Bewerber zugezogen ist und nachweislich bereits der Freiwilligen Feuerwehr ihres/seines früheren Wohnortes als Mitglied der Einsatzabteilung angehört hat, ist keine erneute Probezeit abzuleisten. Sie/Er wird mit ihrem/seinem letzten Dienstgrad aufgenommen.
- (8) Für Feuerwehrmitglieder, die vor der Übernahme in die Einsatzabteilung mindestens zwei Jahre der Jugendabteilung angehört haben, endet die Probezeit nach erfolgreicher Teilnahme am Grundausbildungslehrgang.

## **§ 10**

### **Mitglieder der Altersabteilung**

- (1) Mitglieder der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Mitglieder der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos vor Vollendung des 63. Lebensjahres in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

## **§ 11**

### **Mitglieder der Kinder – und Jugendabteilung**

In den Ortsfeuerwehren sollen Kinderabteilungen (Kinderfeuerwehr) und Jugendabteilungen (Jugendfeuerwehr) eingerichtet werden. Mitglied der Kinderfeuerwehr kann sein, wer das 6. Lebensjahr, aber noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet hat. Mitglied der Jugendfeuerwehr kann sein, wer das 10. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten ist erforderlich. Die Aufnahme erfolgt gemäß § 6 Abs. 1.

## **§ 12**

### **Innere Organisation der Abteilungen**

- (1) Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweils gültigen Verordnungen des Landes Niedersachsen.
- (2) Die Grundsätze über die Organisation der Kinder- und Jugendabteilung in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Beverstedt sind Bestandteil dieser Satzung (siehe Anlage 1 und 2).

## **§ 13**

### **Mitglieder der Ehrenabteilung**

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner/-innen der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Ortsfeuerwehr ernannt werden.

## **§ 14**

### **Mitglieder der fördernden Abteilung**

Die Feuerwehr kann auf Antrag fördernde Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

## **§ 15**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ist ehrenamtlich. Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes und die Satzung für Aufwandsentschädigungen der Gemeinde Beverstedt in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Mitglieder der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen. Die Mitglieder der Altersabteilungen nehmen – unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c des Strafgesetzbuches obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht – nicht an dem von der Orts- bzw. Gemeindebrandmeisterin/dem Orts- bzw. Gemeindebrandmeister angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (3) Die Zahl der jährlichen Ausbildungsveranstaltungen richtet sich nach den örtlichen Erfordernissen. Den Mitgliedern der Einsatzabteilung ist ein schriftlicher Übersichtsplan über den Ausbildungsdienst auszuhändigen. Bei der Verpflichtung der Mitglieder der Einsatzabteilung zu regelmäßiger und pünktlicher Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen sind Urlaub, Krankheit, berufliche und dringliche private Verpflichtungen zu berücksichtigen. Wer aus diesen Gründen nicht teilnehmen kann, hat sich bei der/dem Ortsbrandmeister/-in abzumelden. Zur Erhaltung der erforderlichen Kenntnisse im Feuerlöschwesen ist jedoch eine Mindestbeteiligung von 50% der angesetzten Ausbildungsdienste einzuhalten. Die Beteiligung an den Ausbildungsdiensten ist in einem Dienstbuch festzuhalten. Der Gemeindebrandmeisterin/Dem Gemeindebrandmeister ist jeweils zum Jahresende, auf Verlangen, das Dienstbuch vorzulegen. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann über die Gemeindebrandmeisterin/dem Gemeindebrandmeister die Dienstbücher anfordern.
- (4) Mitglieder der Einsatzabteilung, die einen Freiwilligendienst (nach Bundesfreiwilligendienstgesetz) ableisten, sind für diese Zeit von der Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen befreit, zählen jedoch zu dem aktivem Personalbestand der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme von Kindererziehungszeiten für die Dauer von drei Jahren je Kind, längstens für die Dauer von zwölf Jahren. In das Dienstbuch ist ein entsprechender Vermerk einzutragen. Aus Krankheitsgründen oder wegen dringender privater Verpflichtungen ist ebenfalls eine Dienstbefreiung möglich. Vom Dienst befreite Mitglieder zählen zum aktiven Personalbestand der Ortsfeuerwehr.
- (5) Wer seinen Dienstpflichten als Mitglied der Einsatzabteilung innerhalb eines Jahres nicht nachkommt, wird von der Ortsbrandmeisterin/vom Ortsbrandmeister schriftlich zur aktiven Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen aufgefordert. Kommt das Mitglied auch weiterhin seinen Dienstpflichten nicht nach, entscheidet das Ortskommando nach Anhörung der/des Betroffenen über die Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr; diese können jedoch in die fördernde Abteilung wechseln.



- (6) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen; diese sollen sich aber im Rahmen von angeordneten Feuerwehreinsätzen durch die Ortsbrandmeisterin/den Ortsbrandmeister bzw. die Gemeindebrandmeisterin/den Gemeindebrandmeister jedoch nur auf Hilfsdienste außerhalb der Gefahrenzone beziehen. Abs. 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.
- (7) Jedes Mitglied hat die ihm von der Gemeinde überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (8) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies innerhalb der darauf folgenden 24 Stunden über die Ortsbrandmeisterin/den Ortsbrandmeister, der/dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten und die Gemeindebrandmeisterin/den Gemeindebrandmeister der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu melden; dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (9) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so ist dies über die Ortsbrandmeisterin/den Ortsbrandmeister und die Gemeindebrandmeisterin/den Gemeindebrandmeister unverzüglich der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister anzuzeigen.

## **§ 16**

### **Verleihung von Dienstgraden**

- (1) Dienstgrade und Funktionen dürfen nur im Rahmen der Gliederung der Feuerwehren und der Laufbahnbestimmungen für die Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vorgenommen werden.
- (2) Die Verleihung des nächsthöheren Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Hauptfeuerwehrfrau“ bzw. „Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister nach Anhörung des Ortskommandos. Die Verleihung des Dienstgrades „Erste Hauptfeuerwehrfrau“ bzw. „Erster Hauptfeuerwehrmann“ bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin/des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen vom Dienstgrad „Löschmeisterin“ bzw. „Löschmeister“ an aufwärts, vollzieht die Gemeindebrandmeisterin/der Gemeindebrandmeister.

## **§ 17**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet außer durch den Tod
  - a) durch Austrittserklärung,
  - b) durch Eintritt der Geschäftsunfähigkeit,
  - c) durch Ausschluss,

- d) durch Auflösung der Feuerwehr,
- e) durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde,
- f) durch Aufgabe des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde bei Mitgliedern der Einsatzabteilung,
- g) bei Feuerwehrfrau-Anwärtern/Feuerwehrmann-Anwärtern durch Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung der Truppmann-Ausbildung Teil 1 innerhalb der auf zwei Jahre verlängerten Probezeit,
- h) bei Mitgliedern der Einsatzabteilung durch Nichtbestehen der Prüfung Truppmann Ausbildung Teil 2 innerhalb von vier Jahren nach Bestehen der Truppmann-Ausbildung Teil 1; diese können jedoch fördernde Mitglieder werden.

Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Kinder- und Jugendabteilung,
- b) mit Vollendung des 12. Lebensjahres, wenn eine Übernahme in die Jugendfeuerwehr nicht erfolgt,
- c) mit Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn eine Übernahme als Mitglied in die Einsatzabteilung nicht erfolgt.

(2) Der Austritt aus der Feuerwehr (Abs. 1 Buchst. a) kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen, die Austrittserklärung ist der Ortsbrandmeisterin/ dem Ortsbrandmeister gegenüber einen Monat vorher schriftlich abzugeben.

(3) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit (Abs. 1 Buchst. b) ist der/dem gesetzlichen Vertreter/-in der/des Betroffenen durch die Ortsbrandmeisterin/den Ortsbrandmeister nach Anhörung des Ortskommandos schriftlich mitzuteilen.

(4) Gründe für den Ausschluss nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. c sind insbesondere:

- a) wiederholte, schuldhafte und schwerwiegende Verstöße eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr gegen diese Satzung sowie gegen erlassene Dienstanordnungen und Dienstanweisungen. Das Mitglied muss zuvor zweimal schriftlich zur Einhaltung der Vorschriften ermahnt worden sein.
- b) eine strafrechtliche Verurteilung eines Mitgliedes,
- c) die Entfernung einer Ehrenbeamtin/eines Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr aus dem Dienst aufgrund eines Disziplinarverfahrens,
- d) Tötlichkeiten während des Einsatz- oder Ausbildungsdienstes sowie bei kameradschaftlichen Veranstaltungen.

Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt die Mitgliederversammlung (§ 7); bei den Mitgliedern in der Kinder- und Jugendabteilung das Ortskommando. Der Beschluss ist der/dem Betroffenen durch die Ortsbrandmeisterin/den Ortsbrandmeister schriftlich mitzuteilen.

- (5) Das Ausscheiden eines Mitglieds (Abs. 1 Buchst. a bis c) hat die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister über die Gemeindebrandmeisterin/den Gemeindebrandmeister der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen.
- (6) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung und Ausrüstungsgegenstände bei der Ortsbrandmeisterin/beim Ortsbrandmeister abzugeben.
- (7) Auf Antrag des Ortskommandos und im Einvernehmen mit der Gemeindebrandmeisterin/dem Gemeindebrandmeister und der Kreisbrandmeisterin/dem Kreisbrandmeister kann die Gemeinde der Einwohnerin/dem Einwohner, die/der ehrenvoll aus der Freiwilligen Feuerwehr ausscheidet, das Recht zum Tragen der Dienstkleidung bei besonderen mit dem Feuerwehrdienst verbundenen Anlässen verleihen.

### **§ 18 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Ablauf des 14. Tages nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Beverstedt vom 21.07.2014 außer Kraft.

Beverstedt, den 24.06.2019

**Gemeinde Beverstedt**

Voigts  
Bürgermeister

(L.S.)